

→ s. Seite 2




Die von uns angebrachten Hinweiszeichen sind weder in der StVO abgebildet noch vom Bundesverkehrsministerium zugelassen. Als Rechtsgrundlage für die Anbringung scheidet die Straßenverkehrsordnung damit aus. Die Hinweisschilder ähneln aber auch keinen amtlichen Verkehrszeichen und können somit nicht mit Ihnen verwechselt werden. Außerdem haben wir darauf geachtet und werden auch künftig darauf achten, dass sie nicht dauerhaft und nicht mit Verkehrszeichen zusammen angebracht werden.

Da die befristete Aufstellung dieser Hinweisschilder im Straßenverkehrsraum nicht im Rahmen der Widmung der Straße und nicht im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften erfolgte, lag folglich eine Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz vor. Eine Sondernutzung bedarf der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Straßenbaulastträger für diese Straßen ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Joachim Gädigk)

2. z. d. A.

Zu Ihrer Nachfrage:

Die Hinweise hängen zurzeit

- an der Einmündung Bm Knick / Kuhns Koppel
- im Schwannenweg.

MfG

J. Gädigk  
20/5.15